

Ausführungsbestimmungen zu §§ 5 und 6 des neuen Kulturgesetzes; vorläufiger Verordnungsentwurf

Diese vorläufigen Ausführungsbestimmungen dienen als Information für den Grossen Rat zur 2. Beratung. Der Regierungsrat hat diese Bestimmungen noch nicht beschlossen.

Zu § 5 Abs. 2 Kulturgesetz (Bezug zum Aargau)

§ 2 Bezug zum Aargau

Personen haben einen Bezug zum Aargau, wenn sie

- a) seit zwei Jahren zivilrechtlichen Wohnsitz im Kanton haben, oder
- b) ein Aargauer Bürgerrecht besitzen, oder
- c) mit dem Aargauer Kulturleben verbunden sind und aktiv daran teilnehmen.

Zu § 6 Kulturgesetz (Förderkriterien)

§ 3 Förderkriterien

¹ Für die Kulturförderung durch den Kanton sind folgende qualitativen und kulturpolitischen Kriterien massgebend:

- a) herausragende Qualität mit eigenständiger künstlerischer Handschrift oder Ausrichtung,
- b) professioneller Standard,
- c) gesellschaftliche Relevanz,
- d) Beitrag zur Vernetzung kultureller Tätigkeiten,
- e) Beitrag zur Bewahrung oder Entwicklung des immateriellen Kulturerbes,
- f) angemessene Publikumsorientierung,
- g) angemessene Kulturvermittlung.

² Über die Anwendung und Gewichtung der einzelnen Kriterien in den Förderbereichen beziehungsweise bei den einzelnen Fördermassnahmen entscheiden die zuständigen Gremien nach pflichtgemäsem Ermessen. Sie können zusätzliche Kriterien anwenden.